Leistungsbeschreibung zur Erbringung von Laborleistungen zur Untersuchung von Trink- und Badewasserproben

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Gesundheitsamt (nachfolgend Auftraggeber), Postplatz 5 in 08523 Plauen beabsichtigt im Rahmen der hoheitlichen Überwachungstätigkeit Laborleistungen zur Untersuchung von Trink- und Badewasserproben an einen externen Auftragnehmer zu vergeben. Bei der Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Auftraggeber des Auftragnehmers.

Rechte und Pflichten werden im Folgenden geregelt:

Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Akkreditierung der Untersuchungsstelle nach § 40 der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Akkreditierungsurkunde ist den Angebotsunterlagen beizufügen. Bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde, welche über Satz 1 hinausgehenden Anforderungen das Gesundheitsamt für die Auftragsvergabe einer Überwachungsuntersuchung zu prüfen hat, so sind diese Anforderungen Bestandteil des Angebotes und die dazu erforderlichen Nachweise sind den Angebotsunterlagen beizufügen.

1. Leistungsgegenstand

1.1. bakteriologische und chemisch/physikalische Trinkwasseruntersuchungen nach § 55 der Trinkwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung

1.2. bakteriologische und chemisch/physikalische Badewasseruntersuchungen nach DIN 19643 "Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser, Allgemeine Anforderungen"

1.3. bakteriologische Badegewässeruntersuchungen entsprechend den Empfehlungen des Umweltbundesamtes; Hygienische Anforderungen an Kleinbadeteiche (künstliche Schwimm- und Badeteichanlagen) veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 2003

2. Kurzbeschreibung

Die Probenentnahme erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber. Die Übergabeorte der Proben und der erforderlichen leeren Probengefäße sind:

2.1. Landratsamt Vogtlandkreis
Postplatz 5
08523 Plauen

2.2. Landratsamt Vogtlandkreis
Außenstelle Auerbach
Friedrich-Ebert-Straße 21a
08209 Auerbach/Vogtl.

2.3. Landratsamt Vogtlandkreis
Außenstelle Oelsnitz
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz/Vogtl.

Die Abholung erfolgt täglich von Montag bis Freitag ab 18:00 Uhr. Der Transport hat entsprechend den hierfür geltenden Normen und Bedingungen zu erfolgen. Bei entsprechender Veranlassung des Landratsamtes Vogtlandkreis sind der Transport und die Untersuchung von Wasserproben auch an Wochenenden und Feiertagen zu gewährleisten.

Die bedarfsgerechte Bereitstellung der Begleitscheine und der Probengefäße einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Konservierungsmittel erfolgt durch den Auftragnehmer. Das Verpackungsmaterial für den Versand der leeren Probengefäße ist vom Auftragnehmer zurück zu nehmen.

Alle im Rahmen der Untersuchung erhobenen gesicherten Zwischenergebnisse, die Abweichungen zu den Grenz- bzw. Richtwerten der unter 1.1. – 1.3. benannten rechtlichen Grundlagen erbringen, sind dem Auftraggeber als Sofortmeldung per E-Mail täglich von Montag bis Freitag bis spätestens 13:00 Uhr zu übergeben. Die gleiche Verfahrensweise gilt für die Untersuchungsergebnisse nach Abschluss des bakteriologischen Analyseteils unabhängig von einer Grenz- bzw. Richtwertüberschreitung.

Alle Daten der jeweiligen Wasseranalysen sind dem Auftraggeber nach Abschluss der Untersuchung täglich von Montag bis Freitag bis spätestens 13:00 Uhr per E-Mail im Octoware-Schnittstellenformat zu übermitteln.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anordnungen des Auftraggebers bezüglich der Untersuchungen Folge zu leisten.

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Untersuchungspakete sind Eventualpositionen, die einzeln oder in Gruppen beauftragt werden können. Der Untersuchungsumfang für diese Parameter ist derzeitig nicht genau vorhersehbar bzw. abschätzbar. Weitere Einzelheiten zur Probenzahl und Parameterzusammensetzung sind nicht vorhersehbar und ergeben sich jeweils operativ.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen Analysenfallzahlen entsprechen den Erfahrungswerten der Vorjahre und beziehen sich auf die gesamte Vertragslaufzeit von zwei Jahren. Auf den vollen Umfang besteht kein Rechtsanspruch. Abweichungen sowohl zu größeren als auch zu geringeren Analysefallzahlen sind möglich.

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich als Sammelrechnung entsprechend des beprobten Objektes und dem Entnahmedatum sowie getrennt nach der Analysenart mit der gleichzeitigen Übergabe der schriftlichen Untersuchungsbefunde per E-Mail an den Auftraggeber.

Es besteht seitens des Auftragnehmers Preisbindung für die gesamte Vertragslaufzeit. Preisanpassungen sind nicht möglich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Probennehmer des Auftraggebers in das Qualitätsmanagementsystem hinsichtlich Fortbildung und Einhaltung von Arbeitsanweisungen für die Probenahme bei internen Veranstaltungen kostenfrei einzubeziehen.

Die Analysenergebnisse einschließlich der Rohdaten sowie die Nachweise der Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung sind für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
Die Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten des Auftragnehmers bestehen ausdrücklich auch dann fort, wenn der Vertrag in seiner Hauptsache beendet ist.
Stellt der Auftragnehmer seine Geschäftstätigkeit ein, so trägt er dafür Sorge, dass der Zugriff des Auftraggebers auf die vorgenannten Unterlagen im Rahmen der bestimmten Fristen gewährleistet bleibt.

3. Inhaltliche Anforderungen an das Preisangebot

Die Preise sind einschließlich der Kosten für Probengefäße, Konservierungsstoffe, Probenabholung, Probentransport, Ergebnisermittlung und -übermittlung sowie Datenaufbewahrung auszuweisen.

4. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Untersuchungsergebnisse sind ausschließlich dem Auftraggeber bekannt zu geben.

5. Leistungsbeginn und Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2026 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Option der einmaligen Verlängerung um ein Jahr wird im Einvernehmen des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer wirksam. Eine schriftliche Information darüber erfolgt bis zum 30.09.2026 durch den Auftraggeber. In diesem Fall endet der Vertrag am 31.12.2027.

6. Außerordentliche Kündigung

Der Auftraggeber behält sich das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vor. Der Auftragnehmer kann aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Kündigungsfrist kommt es nicht auf den Absendezeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung an.